

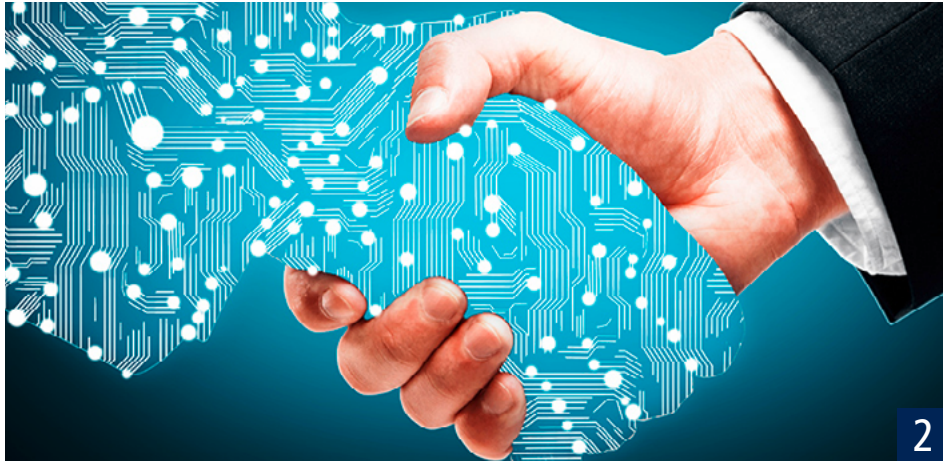
Compliance & Finance

März 2019

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher



Banken und Fintechs: Regulatorik hängt auch von der Art der Kooperation ab

Die Schwierigkeiten, die bei einer Kooperation zwischen Fintechs und Banken auftreten können, sind so vielfältig wie es die Geschäftsmodelle der Fintechs sind. Der Begriff Fintech lässt auch keinen Rückschluss auf eine Tätigkeit oder einen Geschäftszweck zu. Wie das Fintech letztlich mit der Aufsicht in Berührung kommt, hängt vom eigenen Geschäftsmodell oder dem Modell der Zusammenarbeit mit der Bank ab.

International



Sanktionen gegen Iran und Russland stellen deutsche Banken vor Dilemma

Nach EU-Recht legales Verhalten kann im Ausland zu erheblichen Nachteilen führen. Im Positionspapier des Bankenverbands zu Außenhandelsfinanzierungen wird das Dilemma deutscher Unternehmen und Banken deutlich.

Europäische Banken sollen in russische Geldwäsche verstrickt sein

News

Schutz von Hinweisgebern in der EU

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten haben Mitte März eine vorläufige Einigung über neue Vorschriften zum Hinweisgeberschutz erzielt.

Die Einigung über EU-weite Standards für den Schutz von Hinweisgebern geht zurück auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission von April 2018. Die neuen Vorschriften sollen ein breites Spektrum an EU-Rechtsbereichen abdecken, unter anderem die Geldwäschebekämpfung, die Unternehmensbesteuerung, den Datenschutz, den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Lebensmittel- und Produktsicherheit sowie den Umweltschutz und die nukleare Sicherheit. Überdies stehe es den Mitgliedstaaten frei, diese Vorschriften auf andere Bereiche auszuweiten, wie es in einer [Pressemitteilung](#) der Kommission heißt.

Mit den neuen Vorschriften

- soll ein System von sicheren Kanälen für die Meldung von Missständen sowohl innerhalb einer Organisation als auch an Behörden geschaffen werden.
- sollen Hinweisgeber ermutigt werden, Missstände zunächst intern zu melden, wenn der Verstoß, den sie aufdecken möchten, innerhalb ihrer Organisation wirksam angegangen werden kann.
- sollen Hinweisgeber vor Kündigungen, Zurückstufungen und anderen Repressalien sowie in Gerichtsverfahren geschützt werden.

Diese vorläufige Einigung muss nun sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat förmlich gebilligt werden. *chk*

Veranstaltungen

09.04.2019 | Frankfurt a.M. | RdF-Workshop

09.-10.05.2019 | Frankfurt a.M. |
6. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

14.-16.05.2019 | Düsseldorf |
Datenschutzkonferenz

15.05.2019 | Hamburg |
7. Hanseatischer Compliance Tag

06.06.2019 | Frankfurt a.M. |
Deutsche Compliance Konferenz

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

Banken und Fintechs: Regulatorik hängt auch von der Art der Kooperation ab

Die Schwierigkeiten, die bei einer Kooperation zwischen Fintechs und Banken auftreten können, sind so vielfältig wie es die Geschäftsmodelle der Fintechs sind. Der Begriff Fintech lässt auch keinen Rückschluss auf eine Tätigkeit oder einen Geschäftszweck zu. Wie das Fintech letztlich mit der Aufsicht in Berührung kommt, hängt vom eigenen Geschäftsmodell oder dem Modell der Zusammenarbeit mit der Bank ab.



Zusammenarbeit zwischen Banken und Fintechs: Je nach Geschäftsmodell kann sie für beide Partner Vorteile bringen.

In einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2016 der BaFin heißt es:

„Der Begriff ‚Fintech‘ ist eine Kombination aus den Wörtern ‚Financial Services‘ und ‚Technology‘. Eine klare Definition gibt es bislang nicht. Gemeinhin versteht man unter Fintechs junge Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme spezialisierte und auf bestimmte Kundengruppen zugeschnittene Finanzdienstleistungen anbieten.“

Selbst diese weite Beschreibung ist nicht ganz ausreichend. Denn es gibt auch Fintechs, die selbst keine Finanzdienstleistungen anbieten, sondern Zahlungsdienste oder andere Tätigkeiten für Teilnehmer am Finanzmarkt verrichten. Wie das Fintech letztlich mit der Aufsicht in Berührung kommt, hängt vom eigenen Geschäftsmodell oder dem Modell der Zusammenarbeit mit der Bank ab. Das Geschäftsmodell des Fintechs kann einer Erlaubnis bedürfen, wenn ein Fintech selbst gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen, Bankgeschäfte oder Zahlungsdienste anbietet.

Eine Zusammenarbeit zwischen Banken und Fintechs kann, je nach Geschäftsmodell, für beide Partner Vorteile bringen. Banken sind einer gerade in den letzten Jahren stark zunehmenden Regulatorik unterworfen. Sie verfügen über umfangreiche Prozesse, um den Anforderungen gerecht zu werden. Häufig aber haben sie auch mit einer

komplexen IT-Infrastruktur zu kämpfen, die eigene fortschrittliche Ideen oft schon im Keim erstickt. Fintechs können ohne limitierende Altlasten auf der „grünen Wiese“ planen und auf diese Weise innovativer sein als klassische Bankhäuser.

Für eine Zusammenarbeit von Banken und Fintechs bieten sich zahlreiche Modelle an. Die beliebtesten sind Beteiligungen der Banken an einem Fintech und Serviceverträge. Die Beteiligung von Banken an einem Fintech wirkt für die Bank prestigeträchtig und innovativ. Das Fintech profitiert, weil sich so der Zugang zu den Kunden der Bank erleichtert. Die Beteiligung bringt abhängig von ihrer Höhe auch zusätzliche Pflichten mit sich. Wird das Fintech als gruppenangehöriges Unternehmen verstanden, wird es automatisch in das Risikomanagement auf Gruppenebene einbezogen. Das kann beispielsweise Folgen für die Vergütung der Führungskräfte des Fintechs haben. Unter Umständen muss es sich der Vergütungsstrategie der Bank und damit deren Vergütungsmodell



Barbara Bayer ist Rechtsanwältin bei CMS in Deutschland und berät Unternehmen zu sämtlichen Fragen des Bankaufsichtsrechts.

unterwerfen. Je nach Tätigkeit des Fintechs und Ausgestaltung der Beteiligung kann es auch nötig sein, das Fintech in die gruppenweite Risikoanalyse aufzunehmen und die geldwäscherechtlichen Gruppenpflichten anzuwenden. Auch hinsichtlich des Datenmanagements gibt es Gruppenanforderungen, die dann zu erfüllen sind.

Bei Vertriebskooperationen zwischen Banken und Fintechs kommt es sehr stark auf das Produkt an: Was wird verkauft und wer verkauft es? Sind es zum Beispiel Wertpapiere im Bankvertrieb, sind umfangreiche Beratungspflichten seitens des Kundenberaters einzuhalten. Der Berater muss in einer Geeignetheitserklärung schriftlich darlegen, warum gerade dieses Wertpapier zum Kunden passt. Er muss daher genau verstanden haben, welchen Nutzen dieses Produkt für welchen konkreten Kundenkreis hat, um dies in seiner Beratung berücksichtigen zu können. Ein Fintech mit einem solchen Geschäftsmodell kann gut daran tun, sich vorab darüber zu informieren, welche Beratungspflichten auf den Kundenbetreuer zukommen. Es ist nicht damit getan, für das Fintech einen potentiellen Kundenkreis unter den Kunden zu ermitteln. Vielmehr muss das Produkt für den Kundenberater eine Alternative bei der Beratung eines Kunden darstellen. Eine Alternative wäre es nur dann, wenn das Fintechprodukt zur jeweiligen Risikoneigung und Erfahrungheit des Kunden passt. Außerdem müssen auch die Kosten der Abwicklung für das Produkt transparent gemacht werden. Somit ergeben sich auch für das Fintech weitere Informationspflichten.

Wenn das Fintech als Plattform für den Vertrieb eines Bankprodukts fungiert, stellen sich einerseits aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Fintech selbst. Andererseits können weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Bank relevant sein. Es muss dann geprüft werden, ob diese Art der Zusammenarbeit als Outsourcing eingestuft wird, ob das Outsourcing wesentlich ist, ob das Outsourcing bei der Aufsicht angezeigt werden muss und inwieweit es im Risikomanagement der Bank berücksichtigt wird. Daneben bedarf nicht nur ein neues Produkt, sondern auch ein neuer Vertriebsweg immer der Prüfung im Neuen-Produkte-Prozess der Bank. Im Neuen-Produkte-Prozess wird geprüft, ob das Produkt in das Risikomanagement der Bank passt und wie beziehungsweise ob bestimmte Risiken auftreten und wie diese begrenzt werden können.

Die Zusammenarbeit von Banken und Fintechs kann für beide Partner strategisch sinnvoll und gewinnbringend sein. Dafür ist aber ein Verständnis für die Regulatorik und die Prozesse auf Seiten der Bank nicht nur sinnvoll, sondern auch ein Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg. Barbara Bayer

Die Zusammenarbeit von Banken und Fintechs kann für beide Partner strategisch sinnvoll und gewinnbringend sein. Dafür ist aber ein Verständnis für die Regulatorik und die Prozesse auf Seiten der Bank nicht nur sinnvoll, sondern auch ein Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg. Barbara Bayer



RdF-Workshop zum Frankfurter Kommentar Aktuelle Fragen des Kapitalanlagerechts

9. April 2019

Gastgeber:
TaylorWessing Frankfurt a. M.

Auswirkungen des Brexit am Beispiel von Auslagerungsverträgen

Dr. Volker Baas, Partner, und **Dr. Anna Izzo-Wagner**, Partner,
beide Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt a. M.

Managed Accounts, Plattformen und Dachfonds – Strukturoptionen für alternative Investments institutioneller Investoren und deren Risiken

Dr. Thomas A. Jesch, geschäftsführender Vorstand, Bund Institutioneller Investoren,
Frankfurt a. M., und
Patrick Küntscher, Tax Director, Schroder Adveq Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt a. M.

Investmentfonds und DBA

Dr. Martin Klein, Partner, Hengeler Mueller Partnerschaft mbB, Frankfurt a. M.

Anzeigepflichten bei Finanzinstrumenten

Dr. Marcus Helios, Partner, EY GmbH WPG, Düsseldorf/Frankfurt a. M., und
Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, Abteilungsleiter Steuerrecht und Rechnungslegung, BVR, Berlin

Hinzurechnungsbesteuerung und InvStG nach ATAD

Dr. Alexander Mann, Hessische Finanzverwaltung, Wiesbaden

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 9. April 2019 teil.

- ☐ Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,-
Meine Abonnement-Nr: _____
- ☐ Ich zahle € 399,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de

Tel [069 7595-2772](tel:0697595-2772)

Fax [069 7595-1150](tel:0697595-1150)

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

* Pflichtfelder

dfv Mediengruppe

Sanktionen gegen Iran und Russland stellen deutsche Banken vor Dilemma

Nach EU-Recht legales Verhalten kann im Ausland zu erheblichen Nachteilen führen. Im Positionspapier des Bankenverbands zu Außenhandelsfinanzierungen wird das Dilemma deutscher Unternehmen und Banken deutlich.



Russland: Nach den USA, China und der Schweiz der viertwichtigste Handelspartner der EU.

Die privaten Banken sind die wichtigsten Partner des deutschen Außenhandels: Fast 90 Prozent des Exports deutscher Unternehmen wird von den verschiedenen Instituten begleitet“, heißt es im aktuellen Positionspapier des Bankenverbands. Doch die Schwierigkeiten dabei nehmen offenbar zu, wie auch eine Umfrage unter internationalen Banken zeigt: Als größte Hindernisse für das zukünftige Wachstum der Handelsfinanzierung nannten 93 Prozent der Befragten Regulierung und Compliance, 87 Prozent nannten Terrorismusbekämpfung und internationale Sanktionen.

„Gerade mit Blick auf Iran oder Russland hat sich die internationale Lage in den letzten Monaten verschärft“, heißt es dementsprechend auch im Positionspapier des Bankenverbands. Ein Grund ist, dass US- und EU-Sanktionen sich inzwischen deutlich voneinander unterscheiden. Das ist insofern problematisch, als US-Sanktionen gegen den Iran extraterritorial wirken. Dadurch drohen auch Nicht-US-Unternehmen bei Iran-Geschäften zum Beispiel Einreiseverbote oder Blacklistings in den USA. Andererseits untersagt aber die EU-Blocking-Regulation, dem US-Verbot Folge zu leisten. Wer es doch tut, muss mit Bußgeldern in der EU rechnen.

„Noch gravierender ist die Lage bei Russland“, heißt es im Positionspapier. Denn „nach den USA, China und der Schweiz ist Russland der viertwichtigste Handelspartner der Gemeinschaft: Rund 5 Prozent aller Ausfuhren der EU sowie 8 Prozent

aller Einfuhren entfallen auf den großen Nachbarstaat.“ Auch in Bezug auf Russland sei „der bisherige Gleichlauf von US- und EU-Sanktionen immer stärker aufgehoben“ worden. Eine weitere Verschärfung der US-Russlandsanktionen mit extraterritorialen Effekten sei zudem voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 2019 zu erwarten.

Auch hier sind US-Sanktionen, die sich explizit auch gegen „non-US persons“ richten, problematisch. „Nach den Regelungen kann die US-Regierung beispielsweise ausländische Unternehmen für Investitionen und die Bereitstellung von Gütern, Technologie oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit russischen Energiepipelines bestrafen. Die Gefahr von möglichen neuen Sanktionen kann sich insbesondere auf internationale meist langfristig angelegte Großprojekte negativ auswirken, etwa hinsichtlich der Marktliquidität“, heißt es im Positionspapier. Zudem erkennen die Sanktionen in der Regel keinen Bestandsschutz für laufende Projekte an.

Als mögliche Gegenmaßnahmen der EU beschreibt der Bankenverband die Einrichtung einer Verrechnungsplattform für Handelsgeschäfte zum Beispiel mit dem Iran sowie von Zahlungskäufen, die von den USA unabhängig sind – also den Aufbau eines alternativen SWIFT-Systems. „Eine zusätzliche Infrastruktur würde allerdings an der grundlegenden Problematik – der starken Abhängigkeit der Weltwirtschaft von den USA – nichts ändern“, so der Bankenverband in seinem Papier.

chk

Europäische Banken sollen in russische Geldwäsche verstrickt sein

Medienberichten zufolge stehen mehrere europäische Banken, darunter auch deutsche Banken, im Zusammenhang mit einem Geldwäsche-Netzwerk, das die russische Bank Troika Dialog aufgebaut haben soll. Laut Nachforschungen des internationalen Rechercheverbands OCCRP (Organised Crime and Corruption Reporting Project) gingen von Troika Dialog mehrere Milliarden Euro aus Russland heraus, die zum Teil aus kriminellen Geschäften stammten. Rund 190 Millionen Euro davon sollen auf deutschen Konten gelandet sein.

Dies ergebe sich aus Bankunterlagen und Dokumenten, die dem Recherchenetzwerk OCCRP zugespielt und von mehr als 20 Medienhäusern mit dem Titel „Troika Laundromat“ ausgewertet worden seien.

Eine Schlüsselrolle in dem Netzwerk lag demnach bei einem litauischen Geldinstitut, über das die Konten im Euro-Raum angesteuert wurden. Außer deutschen Banken sind von den Vorwürfen auch Geldinstitute in Österreich, Finnland, Frankreich und den Niederlanden betroffen.

chk



Troika Laundromat: Rechercheverbund will russisches Geldwäschenetzwerk aufgedeckt haben.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler; Stephan Niemann; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, www.SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

6. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

Tax goes Future

Digitalisierung und Verschärfung des Steuerwettbewerbs der Länder

9. und 10. Mai 2019,
Deutscher Fachverlag,
Frankfurt am Main

Brennpunkthemen 2019

Die mit der Digitalisierung einhergehende Umstellung auf digitale Geschäftsmodelle, der verschärfte Steuerwettbewerb, als auch die Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts führen dazu, dass die Agenda der Steuerverantwortlichen in den Unternehmen immer umfangreicher wird. So liegen z.B. auf Ebene der OECD und der EU Vorschläge zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle vor, die Ansatzpunkte für eine Abgrenzung der nationalen Besteuerungsrechte enthalten. Wir geben Ihnen einen umfangreichen Überblick über die aktuellen Handlungsfelder für Steuerpraktiker.

Freuen Sie sich auf hochkarätige Praxisexperten aus namhaften Unternehmen sowie aus Wissenschaft und Verwaltung. Sie vermitteln die wichtigsten Details und präsentieren in bewährter Manier Lösungen für neuartige Fragestellungen.

Hier ein Überblick über unsere Schwerpunkthemen:

- **Impulsvortrag: Komplexität internationaler Steuersysteme**
- **Auswirkungen von Digitalisierung und Industrie 4.0 auf konzerninterne Wertschöpfungsketten und zugrundeliegende Verrechnungspreissysteme**
- **Anzeige und Meldepflichten steuerrelevanter Sachverhalte im Dialog mit der Finanzverwaltung**
- **Digitale Geschäftsmodelle am Beispiel einer Handelsplattform und deren umsatzsteuerliche Behandlung**
- **Vielfältige Quellensteuerfragen an Hand eines international agierenden Mobilitätsunternehmens**
- **Digitalisierung der Steuerabteilung: Bedeutung, Handlungsfelder und praktische Lösungsansätze insbesondere für international agierende Unternehmen**

Veranstalter:



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Veranstaltungsort

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Kontakt

Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main | Telefon: 069 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 3. Mai 2019.

Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 25. April 2019 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahmegebühr Abonnenten EWS/RIW/BB:

369,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr Normalpreis:

449,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Rabatte:

Frühbucherrabatt 5 % bis Buchung zum 1. Februar 2019.

Mehrbucherrabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Vorabendempfang am 9. Mai 2019

Sie haben EWS, RIW oder den BB noch nicht im Abo?

- ☐ **Ja, ich möchte die „EWS – Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie die zweimonatlich erscheinende EWS zum Jahresbezugspreis Inland: 608,99 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

- ☐ **Ja, ich möchte die „RIW – Recht der internationalen Wirtschaft“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie den monatlich erscheinende RIW zum Jahresbezugspreis Inland: 799,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

- ☐ **Ja, ich möchte den „Betriebs-Berater“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie den wöchentlich erscheinenden BB zum Jahresbezugspreis Inland: 699,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

zurück per Fax: 069 7595 1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

☐ Ich nehme am Vorabendempfang teil

Straße

PLZ/Ort

Abo-/Kundennummer

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de

Veranstalter:



**Warth & Klein
Grant Thornton**
An instinct for growth™

In Zusammenarbeit mit:

Europäisches
Wirtschafts- und
Steuerrecht

Recht der
Internationalen
Wirtschaft

Betriebs-
Berater